

Handblatt für die kommunalen Behörden bei Manöverschäden

Manöverschäden begründen einen Anspruch auf Entschädigung gegen denjenigen Staat, dem die den Schaden verursachende Truppe angehört.

Manöverschäden nach BLG sind alle Sachschäden, die die NATO-Streitkräfte oder die Bundeswehr in Ausübung ihres Dienstes bei Manövern oder anderen Übungen an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen und -einrichtungen einschließlich ihres Zubehörs verursacht haben. Darüber hinaus können Manöverschäden auch nach anderen Haftungsgrundlagen entschädigt werden.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer der beschädigten Sache oder der Pächter, bei Straßen- und Wegeschäden auch der Baulastträger.

Zuständige Behörden, Antragsfristen, Antragstellung

Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr (bei gemeinsamen Manövern) in **Baden-Württemberg** und **Bayern** (ohne RB Unterfranken) verursacht worden sind, werden grundsätzlich von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd

Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg

abgegolten.

Die Entschädigungsansprüche sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb **eines Monats** nach Beendigung der Übung **schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von **drei Monaten** nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, **schriftlich bei der SRB Süd** geltend zu machen

Wird die Frist versäumt, ist der Anspruchsberechtigte kraft Gesetzes mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen und die SRB Süd muss den verspäteten Antrag zurückweisen. Schadensanzeigen ohne genaue Angaben wahren die Antragsfrist nicht. Auch sogenannte „Vorankündigungen“ müssen deshalb den Schadenseintritt, den Verursacher (Nationalität der Truppe) und ein ungefähres Schadensbild enthalten.

Antragsverfahren

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche werden von der SRB Süd auf Anforderung Antragsvordrucke kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die geltend gemachten Ansprüche sind dem Grunde und der Höhe nach zu bezeichnen.

Zur Antragstellung gehören folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
- Bezeichnung der beschädigten Sache und Höhe der Forderung (ggf. geschätzt),
- Zeitpunkt des Schadenseintritts,
- Tag der Kenntniserlangung von dem Schaden,
- Schadensort und Schadensumfang,

- bei Straßen-, Wege- und Brückenschäden:
Gemeinde (Gemarkung), Straßen/Wege - Nr., Straßen/Wegeabschnitt, Brückenbezeichnung,
- bei Forstkultur- und Forstwegeschäden:
Forstamt, Revier, Abteilung, Wege - Nr., Wegeabschnitt,
- bei Flur- und Grenzsteinschäden:
Gemeinde (Gemarkung), Flur - Nr. , Flurstück - Nr.,
- Schadensverursacher, z.B. Nationalität der Truppe, Bezeichnung der Einheit, Angabe von Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge oder ein Manövername.

Verwenden Sie bitte für alle Schäden den Vordruck „Antrag auf Ersatz von Manöverschäden“ Eine Zweitschrift des Vordruckes ist zum Verbleib beim Antragsteller vorgesehen.

Die eingereichten Entschädigungsanträge können nur dann ordnungsgemäß bearbeitet werden, wenn die notwendigen Angaben gemacht werden. Achten Sie bitte darauf, dass die Antragsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Unvollständig ausgefüllte Anträge bitten wir vor der Weiterleitung an die SRB Süd vom Antragsteller ergänzen zu lassen.

Nehmen Sie im Antrag jeweils nur Schäden auf, die bei der selben Übung entstanden sind.

Wegen der oben genannten Antragsfristen ist es erforderlich, dass die **kommunale Behörde** den Tag des Eingangs des Formblatt mäßigen Entschädigungsantrages (z.B. mit **Eingangsstempel**) bestätigt. Hierfür ist auf dem ersten Blatt rechts unten ein Freiraum vorgesehen. Senden Sie die Anträge baldmöglichst unmittelbar an die SRB Süd.

Beweissicherung

Manöverschäden dürfen grundsätzlich erst dann beseitigt werden, nachdem sie durch Vertreter der SRB Süd besichtigt wurden.

Ist aus wichtigen Gründen die sofortige Schadensbehebung unbedingt erforderlich, kann **mit vorheriger Zustimmung** der SRB Süd bzw. der zuständigen Wehrbereichsverwaltung der Umfang des Schadens (nicht die Berechnung der Instandsetzungskosten) durch einen sachkundigen Vertreter der Gemeinde oder der landwirtschaftlichen Verbandsorgane aufgenommen werden. Diese Feststellungen sind der SRB Süd bzw. der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Flurschäden, für deren Abwicklung die SRB Süd zuständig ist. Sie können ohne Rückfrage bei der SRB Süd aufgenommen und nach durchgeführter Beweissicherung beseitigt werden.

Die vorstehende Ausnahme gilt jedoch nicht für Flurschäden, die von der Bundeswehr abzuwickeln sind. Hier dürfen die Schätzer erst nach Rücksprache mit der zuständigen Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung tätig werden. Ohne Rücksprache und ausdrücklichen Auftrag der Bundeswehrdienststelle können anfallende Schätzerkosten nicht erstattet werden.

Manöverschäden, die von der Bundeswehr allein verursacht worden sind

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde** anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter. Einzelentschädigungsanträge für Gebäudeschäden sowie für Schäden an Straßen und Wegen der öffentlichen Hand sind umgehend der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zu übersenden.